



Mag. Christian Neuwirth  
Sprecher des Rechnungshofes  
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2  
Tel.: +43 (1) 711 71 – 8435

Twitter: @RHSperecher  
Facebook/RechnungshofAT  
neuwirth@rechnungshof.gv.at

## Rechnungshof kritisiert Kontrollarchitektur bei den Sozialversicherungsträgern SVA und VAEB

Bei einem Gesamtaufwand von 4,925 Milliarden Euro für die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) und 1,574 Milliarden Euro für die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB) ist eine funktionierende Kontrollarchitektur von hoher Bedeutung. Der Rechnungshof kritisierte bereits in der Stellungnahme zur Sozialversicherungsreform vom 18. Oktober 2018 die geplante Abschaffung der Kontrollversammlung. Aufgrund des hohen Gebarungsvolumens (Sozialversicherungsträger insgesamt: rd. 63,9 Milliarden Euro im Jahr 2018) ist ein Kontrollgremium aus der Sicht des Rechnungshofes unbedingt erforderlich. Unabhängig davon nahmen die Prüferinnen und Prüfer die Interne Revision und die Kontrollversammlung unter die Lupe – und fanden einige Kritikpunkte.

### Klare Regelungen zur Entlastung des Vorstands

Die Kontrollversammlung ist das derzeitige Prüforgan der Selbstverwaltung des Sozialversicherungsträgers. Gesetzlich ist die Kontrollversammlung dazu berufen, die gesamte Gebarung ständig zu überwachen, den Rechnungsabschluss zu überprüfen und die Entlastung des Vorstands in der Generalversammlung zu beantragen. Unklar war jedoch, auf welcher Basis die Kontrollversammlungen der SVA und VAEB den jährlichen Antrag auf Entlastung des Vorstands konkret entschieden. Klare Regelungen zur Prüfungstätigkeit (Prüfungsplanung, Prüfungsmethodik und Prüfungsumfang) gab es nicht. Abgesehen von den Jahresabschlüssen fanden keine weiteren Überprüfungen durch Kontrollversammlungen statt, die zu Prüfberichten führten.

Bei der SVA führte die Interne Revision im Auftrag der Kontrollversammlung die Prüfung des Jahresabschlusses durch, bei der VAEB erfolgte dies durch einen Prüfungsausschuss, der sich aus Mitgliedern der Kontrollversammlung zusammensetzte. Während die Überprüfung der Jahresabschlüsse bei der SVA

rund einen Monat und drei Revisionsbedienstete erforderte, beanspruchte dies bei der VAEB rund neun Personentage. Der Rechnungshof empfiehlt klare Regelungen für die Überprüfung des Jahresabschlusses durch die Kontrollversammlung und für die Voraussetzungen zur Entlastung des Vorstands. Auch die Anwesenheit der neun Mitglieder (Versicherungsvertreter) gab Anlass zur Kritik: Ein Mitglied bei der VAEB ließ sich zwischen 2014 bis 2017 für 20 Sitzungen 16 Mal entschuldigen. Der Rechnungshof empfiehlt eine Anpassung der Geschäftsordnung.

### **Kontrollversammlung und Interne Revisionen: Gesetzliche Regelungen ausständig**

Die gesetzlichen Vorschriften sahen zum Teil vor, dass Beschlüsse durch den Vorstand die Zustimmung der Kontrollversammlung benötigten – auch bei Beschlüssen von niedriger Bedeutung wie z.B. der Anmietung von Garagenplätzen in Höhe von 100 Euro pro Monat. Im Gegensatz dazu waren u.a. Umbauten für mehr als 41 Millionen Euro und IT-Projekte in Millionenhöhe nicht von der gesetzlichen Zustimmungspflicht erfasst.

Weiterhin gab es auch keine rechtliche Verpflichtung, eine Interne Revision für Sozialversicherungsträger einzurichten und Regelungen für deren Ausgestaltung zu treffen. Um die Unabhängigkeit der Internen Revision zu stärken, sollte deren Leiterin bzw. Leiter einen direkten und unbeschränkten Zugang zur Geschäftsleitung haben und regelmäßig an die Geschäftsleitung berichten. Bei beiden Sozialversicherungsträgern war die Interne Revision nicht der Generaldirektion unterstellt. Ihre personelle Unterstellung zu einem Geschäfts- bzw. Direktionsbereich war geeignet, die Unabhängigkeit der Internen Revision zu beeinflussen.

### **Interne Revisionen: Wesentliche Bereiche nicht überprüft**

Der Rechnungshof kritisierte, dass die Internen Revisionen beider Sozialversicherungsträger in wesentlichen Bereichen wie z.B. Beschaffungen, Finanzwesen, Veranlagungen und Eigene Einrichtungen (z.B. Kur- und Gesundheitseinrichtungen) keine Prüfungen durchführten. Der Rechnungshof empfahl daher den Sozialversicherungsträgern, den gesamten Aufgabenbereich abzudecken, insbesondere Personal, Finanzwesen, Beschaffungen.